

Grundlagenwissen Arbeitsschutzgesetze

Man kann im Arbeitsschutz einen technischen und einen sozialen Teil unterscheiden. Grundlagen für den technischen Arbeitsschutz sind beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit

den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die Unfallverhütungsvorschriften, die verpflichtende Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beinhalten. Letztere sind nicht Gegenstände dieser Unterrichtsmaterialien. Sie werden ebenso wie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in den Unterrichtseinheiten zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) behandelt.



Foto: AdobeStock/winyu



Siehe Unterrichtsmaterialien „Jugendarbeitsschutzgesetz, Teil 1 und 2, www.dguv-lug.de, Webcode: lug 904278

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gehören zum sozialen Arbeitsschutz wie auch das Bundesurlaubsgesetz (BurlG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), zu denen im DGUV Schulportal bereits zwei Unterrichtsmaterialien online stehen.

Wegen der aktuellen Corona-Pandemie ist zudem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) stark in den Fokus geraten, da es weitreichende Wirkungen zum Schutz der Bevölkerung entfaltet, die nahezu jeden Arbeitsplatz betreffen. Aus diesem Grund hat es Eingang in diese Unterrichtseinheit gefunden, obwohl es kein originäres Arbeitsschutzgesetz ist.

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die ArbStättV regelt die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten. Sie enthält Anforderungen an die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und erfasst auch Arbeitsplätze auf Baustellen. Mit der Verordnung, deren letzte Novelle am 3. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, wurden verschiedene europäische Richtlinien für Deutschland umgesetzt. In der aktuellen Version wurden beispielsweise die Informationen zur Unterweisung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen konkretisiert und um Hinweise und Gefährdungen ergänzt.

Die ArbStättV besteht aus insgesamt neun Paragrafen und einem Anhang mit Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten. Der Anhang enthält unter anderem Maßnahmen zum Schutz gegen besondere Gefahren, allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsstätten, zum Beispiel Raumabmessungen, Fußböden, Fenster, Türen und Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege. Hinzu kommen Regelungen zu klimatischen Verhältnissen wie Raumtemperatur, Lüftung, Beleuchtung und Lärm. Weiterhin werden Anforderungen an Sanitär-, Pausen- und Erste-Hilfe-Räume sowie an Unterkünfte formu-



Sind Ihre Auszubildenden vorwiegend an Bildschirmarbeitsplätzen tätig? Siehe Unterrichtseinheiten für Berufsbildende Schulen zur Büroarbeit, www.dguv-lug.de, Webcode: lug884766

liert. Bei der letzten Novelle wurde die bis dahin bestehende Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) aktualisiert und in den Anhang integriert. Die Vorschriften zu Telearbeitsplätzen geben den Beschäftigten mehr Spielraum und Flexibilität bei der Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten.

Quelle:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Arbeitsstaetten/Arbeitsstaettenverordnung/Arbeitsstaettenverordnung_node.html

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom 28.02.2013 konkretisiert die ArbStättV und die Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen. Sie enthält den aktuellen Stand der Technik zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Sicherheitszeichen, die in der Norm DIN EN ISO 7010 enthalten und international und europäisch abgestimmt sind, wurden übernommen. Der Flucht- und Rettungsplan wurde an die Norm DIN ISO 23601 angepasst. Zusätzlich zu den Verbots-, Gebots- und Warnzeichen enthält die ASR A1.3 Rettungs- und Brandschutzzeichen, die in den vorliegenden Materialien ausgespart werden.

Quelle:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A1-3.html>

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (zuletzt geändert am 27. März 2020) verfolgt zwei grundlegende Ziele: Es schützt einerseits die arbeitenden Menschen, gibt aber andererseits den Unternehmen die notwendige Flexibilität für die Arbeitszeitgestaltung. Da es ein Schutzgesetz ist, muss es umgesetzt werden, Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern belegt werden. Geregelt werden unter anderem die maximale tägliche Arbeitszeit, die Mindestdauer von Pausen, die Dauer von Schichtarbeit und die Frage von Sonntagsarbeit.

Die Einhaltung der Bestimmungen dient dem Gesundheitsschutz der arbeitenden Menschen, da erwiesenermaßen ohne ausreichende Pausen oder bei zu langer Arbeitszeit die Konzentration nachlässt und die Häufigkeit von Arbeitsunfällen zunimmt. Allerdings enthält das ArbZG auch eine Vielzahl von Ausnahmestimmungen für Betriebe und Branchen, die ihre Arbeit auch an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrechen können.



Siehe hierzu auch IAG Report 2019 „Arbeitszeit sicher und gesund gestalten“.

Download IAG Report unter: <https://publikationen.dguv.de/forschung/iag/iag-report/3669/iag-report-2/2019-arbeitszeit-sicher-und-gesund-gestalten?c=38>

Quelle:

<https://dejure.org/gesetze/ArbZG>

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz trat am 6. Februar 1952 in Kraft und wurde seitdem mehrmals geändert. Es schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, der Entbindung und in der Stillzeit. Es wurde am 1. Januar 2018 neu gefasst. Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden und stillenden Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das heißt auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, geringfügig

Beschäftigte, weibliche Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Studentinnen. Zum 1. Januar 2018 wurde die bisherige Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG integriert. Als weitere Änderungen wurde unter anderem das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit branchenunabhängig gefasst.

Quelle:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-neuregelung-des-mutterschutz-rechts/73762>

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz trat am 01.01.2001 in Kraft und regelt, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern meldepflichtig sind. Wie im Text zum IfSG ausgeführt, handelt es sich nicht um ein originäres Arbeitsschutzgesetz, sondern um ein Schutzgesetz für die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Die Umsetzung liegt allerdings in der Hand der Bundesländer. Während der Corona-Pandemie wurden (bislang) zwei Gesetze zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen, die es der Bundesregierung ermöglichen, schnell mit schützenden Maßnahmen einzugreifen. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem entsprechende Änderungen im IfSG vorgenommen. Dadurch wird es dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) möglich, zum Beispiel Maßnahmen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung zu treffen.

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Wichtige Arbeitsschutzgesetze, Juli 2020

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Chefredaktion: Andreas Baader (V.i.S.d.P.), DGUV, St. Augustin

Redaktion: Gabriele Albert, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de,

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Brigitte Glismann, Ludwigshafen



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehrmaterialien